

Entwurf eines

Gesetzesdekrets über Prüfungen mit und von selbstfahrenden Einheiten

Gemäß § 68 Absatz 1 Nummer 1, § 92m Absätze 7, 8, Nummer 3 und 4, Absätze 9 und 10, § 92p, § 118 Absatz 13 Nummer 1 und § 134a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, vgl. Gesetzesdekret Nr. 1312 vom 26. November 2024, geändert durch das Dekret Nr. X von X, und nach Anhörung des Justizministers wird gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. X von X über die Aufgaben und Befugnisse der dänischen Straßenverkehrsbehörde und das Beschwerderecht Folgendes festgelegt:

Kapitel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Das Gesetzesdekret gilt für die Prüfung mit und von selbstfahrenden Einheiten im Bereich des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 2. Für die Zwecke dieses Dekrets bezeichnet der Ausdruck:

- 1) „selbstfahrenden Einheit“: ein fahrerloses, emissionsfreies Fahrzeug, das mit niedrigen Geschwindigkeiten auf Rädern, Ketten oder Ähnlichem fährt und technisch so ausgelegt ist, dass eine natürliche Person die Kontrolle über das Fahrzeug übernehmen kann;
- 2) „Prüfung“: der Einsatz einer selbstfahrenden Einheit innerhalb eines zugelassenen Prüfbereichs, auch zur Ausführung betrieblicher Aufgaben;
- 3) „Test“: die Verwendung einer selbstfahrenden Einheit innerhalb einer ausgewiesenen Testzone zum Zweck der Prüfung und Entwicklung der selbstfahrenden Einheit;
- 4) „Prüfbereich“: der geografische Bereich, für den die selbstfahrende Einheit zum Zwecke der Prüfung zugelassen wurde;
- 5) „Testzone“: eine von den Straßenbehörden für die Prüfung selbstfahrender Einheiten bestimmte Zone;
- 6) „akustische Warneinrichtung“: eine Hupe oder ein Lautsprecher, die dazu verwendet werden können, Verkehrsteilnehmer in unmittelbarer Nähe zu warnen oder um eine Kommunikation zwischen der natürlichen Person, die für die Kontrolle der selbstfahrenden Einheit verantwortlich ist, und einem Verkehrsteilnehmer herzustellen;
- 7) „manuelles Fahren“: das Fahren, bei dem eine natürliche Person entweder das Fahrzeug fährt oder das Fahren des Fahrzeugs beobachtet und sicherstellt, dass das Fahrzeug gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes gefahren wird;
- 8) „automatisiertes Fahren“: das Fahren, bei dem die technische Einrichtung im Fahrzeug die Bewegung überwacht und sicherstellt, dass das Fahrzeug gemäß den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes gefahren wird.

Kapitel 2.

Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen von selbstfahrenden Einheiten

§ 3. Auf Antrag genehmigt die dänische Straßenverkehrsbehörde gemäß den §§ 19 und 20 die Prüfung mit oder von selbstfahrenden Einheiten.

Absatz 2. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann Bedingungen in Bezug auf Überwachung, Dauer, Folgemaßnahmen usw. in Bezug auf die Genehmigung gemäß Absatz 1 festlegen.

Absatz 3. Die dänische Straßenverkehrsbehörde registriert und vergibt für jede selbstfahrende Einheit, die in einer Prüfung gemäß diesem Dekret verwendet werden soll, eine individuelle Identifikationsnummer.

Absatz 4. Die dänische Straßenverkehrsbehörde führt Aufzeichnungen über die erteilten Genehmigungen, einschließlich der Identifikationsnummern für die einzelnen Einheiten und die zugelassenen Prüfbereiche.

Kapitel 3

Anforderungen an selbstfahrende Einheiten

CE-Kennzeichnung

§ 4. Eine selbstfahrende Einheit, die für Prüfungen im Rahmen dieses Dekrets verwendet wird, muss während des gesamten Prüfzeitraums den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über die CE-Kennzeichnung, entsprechen.

Straßenverkehrsvorschriften

§ 5. Die für Fußgänger geltenden Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes gelten vorbehaltlich der §§ 7 bis 16 und 24 Absatz 4 auch für die Nutzung einer selbstfahrenden Einheit und das Fahren mit einer selbstfahrenden Einheit.

Geschwindigkeit

§ 6. Eine selbstfahrende Einheit darf vorbehaltlich des Absatzes 2 eine vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h nicht überschreiten.

Absatz 2. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann eine höhere Höchstgeschwindigkeit zulassen, wenn dies für die Durchführung einer bestimmten Prüfung erforderlich ist und wenn das Fahren mit der höheren Geschwindigkeit sicher und ohne übermäßige Unannehmlichkeiten für andere Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden kann.

Anhänger

§ 7. Anhänger können an einer selbstfahrenden Einheit befestigt werden.

Beleuchtung

§ 8. Die selbstfahrende Einheit muss mit mindestens einem Scheinwerfer mit weißem Licht und mindestens einem Rücklicht mit rotem Licht ausgestattet sein. Der Anhänger (siehe § 7) muss mit mindestens einem Rücklicht mit rotem Licht ausgestattet sein.

Absatz 2. Die Scheinwerfer und Rücklichter, vgl. Absatz 1, müssen Licht ausstrahlen, das von mindestens 300 Metern deutlich sichtbar ist. Die Scheinwerfer und Rücklichter können ein blinkendes Licht ausstrahlen, sofern es mindestens 120 Mal pro Minute blinkt.

Absatz 3. Die selbstfahrende Einheit und der Anhänger können zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Leuchten mit anderen Leuchten ausgestattet sein. Diese Leuchten dürfen nur weißes oder gelbes Licht ausstrahlen und dürfen nicht nach hinten gerichtet sein.

Absatz 4. Vorder- und Rücklichter, vgl. Absatz 1, müssen während der Fahrt eingeschaltet werden und dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden.

Akustische Warnvorrichtung und Lärm

§ 9. Die selbstfahrende Einheit muss mit einer akustischen Warnvorrichtung ausgestattet sein.

§ 10. Die selbstfahrende Einheit darf keine unnötigen Geräusche erzeugen.

Aufschriften

§ 11. Der Genehmigungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die selbstfahrende Einheit über eine Aufschrift mit folgenden Angaben verfügt:

- 1) Name des Genehmigungsinhabers;
- 2) CVR-Nummer des Genehmigungsinhabers;
- 3) Telefonnummer des Genehmigungsinhabers;
- 4) Identifikationsnummer, vgl. § 3 Absatz 3.

Absatz 2. Die Aufschrift muss auf der selbstfahrenden Einheit sichtbar sein. Die Aufschrift muss eine Schriftgröße von mindestens 8 mm und eine Zahlenhöhe von mindestens 8 mm aufweisen.

Absatz 3. Die Aufschrift muss in einer Farbe gehalten sein, die sich deutlich von der Hintergrundfarbe und etwaigen Anzeigen unterscheidet.

Absatz 4. Die Aufschrift darf nicht auf abnehmbaren Schildern oder Ähnlichem angebracht werden. Befindet sich die Aufschrift auf einer Folie oder einem ähnlichen Material, muss es sich um ein Material handeln, das nach dem Entfernen nicht wiederverwendet werden kann.

Transport gefährlicher Güter

§ 12. Die selbstfahrende Einheit darf nicht für die Beförderung gefährlicher Güter benutzt werden.

Kameras

§ 13. Wenn die selbstfahrende Einheit mit Kameras als Teil des Navigationssystems des Geräts ausgestattet ist, müssen die Kameras so angeordnet sein, dass die Verpixelung während der Aufzeichnung automatisch durchgeführt wird. Es darf nicht möglich sein, die Verpixelung nachträglich zu entfernen.

Absatz 2. Die Verpixelung muss Algorithmen umfassen, die lokal in die Ausrüstung integriert sind, und muss mindestens sicherstellen, dass es nicht möglich ist, Gesichter oder Fahrzeugkennzeichen zu identifizieren.

Schutz vor illegaler Übernahme

§ 14. Die selbstfahrende Einheit muss mit eingebauten Mechanismen konstruiert sein, die eine unbefugte Übernahme und den unbefugten Zugriff auf die Positionierung, Steuerung und das Videosignal der selbstfahrenden Einheit verhindern.

Kapitel 4.

Anforderungen an die für den Betrieb der selbstfahrenden Einheit verantwortliche natürliche Person

§ 15. Die natürliche Person, die für die Übernahme der Kontrolle über eine selbstfahrende Einheit verantwortlich ist, muss:

- 1) mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- 2) sich während der Fahrt in Dänemark aufhalten;
- 3) eine angemessene Überprüfung der typischen Verkehrssituation auf der Strecke oder dem Bereich, in dem die Einheit betrieben werden soll, erhalten haben; und
- 4) entsprechende Anweisungen zur Steuerung der Einheit mit der speziellen Steuereinheit der Einheit erhalten haben.

§ 16. § 55 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Vorschriften nach § 55 Absatz 4 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes gelten für die für die Übernahme des Fahrens der selbstfahrenden Einheit verantwortliche natürliche Person zu jedem Zeitpunkt des automatisierten Fahrens. § 77 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes gilt sinngemäß, unabhängig davon, ob die selbstfahrende Einheit manuell oder automatisch angetrieben wird.

Kapitel 5

Anforderungen an den Genehmigungsinhaber

§ 17. Der Genehmigungsinhaber muss Informationen über die Verwendung selbstfahrender Einheiten in ein Logbuch oder ein gleichwertiges Verzeichnis aufnehmen, das mindestens drei Jahre lang aufzubewahren ist. Die Aufzeichnungen müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- 1) Anzahl der gefahrenen Strecken oder Fahrten pro Einheit;
- 2) Anzahl gefahrener Kilometer pro Einheit;
- 3) Dauer des Fahrens der selbstfahrenden Einheit, einschließlich der Dauer des automatisierten und manuellen Fahrens;
- 4) Anzahl der manuellen Übernahmen der selbstfahrenden Einheit durch die natürliche Person, die für das Fahren der selbstfahrenden Einheit verantwortlich ist;
- 5) Informationen über alle Unfälle im Zusammenhang mit dem Fahren der selbstfahrenden Einheit, einschließlich der Angabe, ob die Unfälle während des automatisierten oder manuellen Fahrens auftraten und ob die Einheit vor dem Unfall angegeben hat, dass die für das Fahren der selbstfahrenden Einheit verantwortliche natürliche Person die Kontrolle darüber übernehmen sollte; und
- 6) Informationen über unbeabsichtigte Ausfallzeiten im Zusammenhang mit dem Fahren der Einheit.

Absatz 2. Der Genehmigungsinhaber muss jederzeit im Besitz von Informationen über die Identität der natürlichen Person sein, die für die Übernahme des Betriebs einer selbstfahrenden Einheit verantwortlich ist, sowie Informationen über den Standort der natürlichen Person, einschließlich Informationen darüber, ob sie sich in unmittelbarer Nähe der selbstfahrenden Einheit oder an einer festen Anschrift befindet.

Absatz 3. Das Logbuch oder eine gleichwertige Aufzeichnung (siehe Absatz 1) muss jederzeit auf Verlangen der dänischen Straßenverkehrsbehörde übergeben oder vorgelegt werden können.

§ 18. Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass die für das Fahren der selbstfahrenden Einheit verantwortliche natürliche Person die Anforderungen des § 15 Absätze 1 bis 2 erfüllt und dass die natürliche

Person die erforderliche Überprüfung und Schulung in den unter den § 15 Absätze 3 bis 4 fallenden Angelegenheiten erhalten hat.

Kapitel 6

Antrag auf Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen mit selbstfahrenden Einheiten

§ 19. Der Antrag gemäß § 92m Absatz 2 auf Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von Prüfungen mit selbstfahrenden Einheiten ist an die dänische Straßenverkehrsbehörde zu richten. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Beschreibung der spezifischen Prüfungen, einschließlich des Zeitrahmens und der geografischen Grenzen der Prüfung;
- 2) Beschreibung der technischen Konstruktion, der Eigenschaften und der Abmessungen der selbstfahrenden Einheiten;
- 3) Nachweis, dass die selbstfahrenden Einheiten die Anforderungen des § 4, des § 6 Absatz 1, der §§ 8 bis 11 und des § 13 erfüllen;
- 4) Nachweis, dass alle Anhänger die Anforderungen von § 7 Absatz 2 erfüllen;
- 5) Versicherungsdaten, vgl. § 105 des Straßenverkehrsgesetzes; und
- 6) Dokumentation der Zustimmung aller privaten Straßeneigentümer.

Absatz 2. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass der Antragsteller andere Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellt, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags durch die Behörde für erforderlich erachtet wird.

Antrag auf Genehmigung der Prüfung von selbstfahrenden Einheiten

§ 20. Der Antrag gemäß § 92m Absatz 4 auf Genehmigung der Prüfung von selbstfahrenden Einheiten muss digital an die dänische Straßenverkehrsbehörde übermittelt werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Beschreibung der spezifischen Prüfungen, einschließlich des Zeitrahmens der Prüfung;
- 2) Angaben zu der von den Straßenverkehrsbehörden ausgewiesenen Testzone;
- 3) Beschreibung der technischen Konstruktion, der Eigenschaften und der Abmessungen der selbstfahrenden Einheit;
- 4) Nachweis, dass die selbstfahrende Einheit die Anforderungen von § 4, § 6 Absatz 1, §§ 8 bis 11 und § 13 erfüllt;
- 5) Nachweis, dass alle Anhänger die Anforderungen des § 7 Absatz 2 erfüllen; und
- 6) Versicherungsdaten, vgl. § 105 des Straßenverkehrsgesetzes.

Absatz 2. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann verlangen, dass der Antragsteller andere Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellt, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags durch die Behörde für erforderlich erachtet wird.

Widerruf

§ 21. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann jederzeit die Genehmigung für die Prüfung selbstfahrender Einheiten widerrufen, so dass die Prüfung unverzüglich beendet werden muss.

Kapitel 7

Überwachung

§ 22. Die dänische Straßenverkehrsbehörde überwacht, dass der Inhaber der Genehmigung die Vorschriften dieses Erlasses und die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen während des gesamten Prüfzeitraums einhält.

Absatz 2. Die dänische Straßenverkehrsbehörde kann im Zusammenhang mit der Überwachung der zulässigen Prüfungen die kostenlose Bereitstellung von Informationen und Unterlagen verlangen, wenn dies für die Durchführung der Überwachung für notwendig erachtet wird.

Kapitel 8.

Rechtsbehelfe

§ 23. Gegen die Entscheidungen der dänischen Straßenverkehrsbehörde gemäß diesem Dekret können beim Verkehrsminister oder einer anderen Verwaltungsbehörde keine Rechtsbehelfe eingelegt werden; siehe das Gesetzesdekret über die Aufgaben und Befugnisse der dänischen Straßenverkehrsbehörde und das Beschwerderecht.

Kapitel 9

Strafrechtliche Bestimmungen

§ 24. Die Vorschriften des Kapitels 17 des Straßenverkehrsgesetzes über Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuchs finden Anwendung, wenn die natürliche Person, die für die Übernahme des Betriebs der selbstfahrenden Einheit verantwortlich ist, den Betrieb der selbstfahrenden Einheit übernommen hat.

Absatz 2. Die Vorschriften des Kapitels 17 des Straßenverkehrsgesetzes über Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuchs gelten auch dann, wenn die für die Übernahme des Fahrens der selbstfahrenden Einheit verantwortliche natürliche Person das Fahren der selbstfahrenden Einheit nicht übernimmt, wenn dies durch die technische Einrichtung der selbstfahrenden Einheit angegeben oder anderweitig erforderlich ist.

Absatz 3. Die Vorschriften des Kapitels 17 des Straßenverkehrsgesetzes über Strafen bei Verstößen gegen die §§ 53 und 54 des Straßenverkehrsgesetzes gelten ungeachtet der Absätze 1 und 2 für die natürliche Person, die während des automatisierten Fahrens jederzeit für das Fahren einer selbstfahrenden Einheit verantwortlich ist.

Absatz 4. Die Geldstrafen für Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz und dieses Dekret werden gemäß §118a Absatz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt.

§ 25. Ebenso wird gegen jeden, der die Voraussetzungen für eine nach diesem Dekret erteilte Genehmigung nicht erfüllt, eine Geldstrafe nach § 118 Absatz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes verhängt.

§ 26. Der Genehmigungsinhaber kann wegen Verstoßes gegen § 6 Absatz 1, §§ 7 bis 15 und §§ 17 bis 18 mit einer Geldstrafe bestraft werden.

§ 27. Gesellschaften usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuches haftbar gemacht werden.

Kapitel 10

Bestimmungen für das Inkrafttreten

§ 28. Dieses Dekret tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Absatz 2. Das Gesetzesdekret Nr. 941 vom 19. Mai 2021 über die Prüfung mit selbstfahrenden Einheiten wird hiermit aufgehoben.